



Satzung 03.02.2017

Ordnung 15.11.2017

Tauchclub Seepferdle e. V.

Eislingen



Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Hinweis

- § 1 - Name, Sitz und Zweck
- § 2 - Mitglieder
- § 3 - Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen
- § 4 - Beiträge und Gebühren
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 - Vereinsorgane
- § 8 - Die Mitgliederversammlung
- § 9 - Der Vorstand
- § 10 - Der Ausschuss
- § 11 - Die Kassenprüfer
- § 12 - Verantwortliche des Vereins
- § 13 - Das Geschäftsjahr
- § 14 - Verwendung der Geldmittel
- § 15 - Vereinsordnung
- § 16 - Haftpflicht
- § 17 - Auflösung des Vereins
- § 18 - Datenschutz
- § 19 - Inkrafttreten

Allgemeiner Hinweis

Die personenbezogenen Beschreibungen in dieser Satzung sind in der Regel in der männlichen Form ausgeführt. Dies dient lediglich der Vereinfachung und soll keine Diskriminierung gegenüber dem weiblichen Geschlecht darstellen.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

Der am 13.12.1993 in Süßen gegründete Tauchsportverein führt den Namen:

Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen.

Der Verein hat seinen Sitz in 73054 Eislingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter dem Az.: VR 530916 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* ist die Förderung und Ausübung des Sports, dabei insbesondere des Tauchsports, sowie kultureller Betätigungen und des Umweltschutzes. Der Verein ist konfessionell und weltanschaulich neutral und betätigt sich nicht politisch.

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden

- WLSB - Landessportbund Baden-Württemberg e.V.**
- WLT - Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V.**
- VDST - Verband deutscher Sporttaucher e.V.**

und anerkennt deren Satzungen.



§ 2 - Mitglieder

2.1 - Ordentliche Mitglieder:

Erwachsene	- sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
Jugendliche	- sind Mitglieder nach Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Kinder	- sind Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

§ 3 - Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss einen schriftlichen Antrag an den Ausschuss stellen.

Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme des neuen ordentlichen Mitglieds. Da die Berechnung der Beiträge im Jahr der Aufnahme anteilig monatsweise abgerechnet wird, erfolgt die Aufnahme rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Mit dem schriftlichen Antrag zur Aufnahme anerkennt der Antragsteller die Satzung und die Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*.

Die Satzung und Vereinsordnung wird im Internet veröffentlicht und somit jedem Mitglied zugänglich gemacht. Auf ausdrücklichen Wunsch wird eine gedruckte Version ausgehändigt.

Bei Minderjährigen ist im Antrag zur Aufnahme die Zustimmung beider Elternteile bzw. aller Erziehungsberechtigter erforderlich.

Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme als Mitglied in den *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* besteht nicht.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Ausschuss bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

Ein neues Mitglied wird durch den Ausschuss mit allen Rechten und Pflichten in die entsprechende Kategorie der Mitglieder aufgenommen.

Voraussetzung für die Ausübung des Tauchsports mit Gerät im *Tauchclub Seepferdle* ist die gültige und von einem **Arzt bescheinigte uneingeschränkte körperlich/geistige Tauglichkeit, den Tauchsport mit Gerät zu betreiben.**

§ 4 - Beiträge und Gebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Gebühren und Umlagen werden durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum 15. Januar auf das Vereinskonto erhoben. Hierzu ist vom Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigten eine Vollmacht zu erteilen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden.
4. Allen Organmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern des Vereins steht ein Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für die Reisekostenabrechnung und getätigte Aufwendungen für den Verein gegen Nachweis zu. Auf dieses Recht kann zugunsten einer Zuwendungsbestätigung verzichtet werden.



5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge, Gebühren und das Vereinsvermögen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende, durch Tod oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Ausschuss zu richten und muss spätestens bis zum 31.12. zugegangen sein.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Bei Zahlungsverzug des Beitrages von mehr als einem halben Jahr rückwirkend zum 31.12. des Vorjahres.
2. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Ordnung des Vereins und der Satzungen der Verbände (WLT, VDST, WLSB).
3. Bei grobem Verstoß gegen die Regeln des VDST über das Tauchen und das Verhalten in der Umwelt.
4. Bei schwerwiegendem unkameradschaftlichen Verhalten im Verein bzw. gegenüber einzelner Vereinsmitglieder.
5. Bei schädigendem Verhalten gegenüber dem Verein und seiner Mitglieder.
6. Begründete Ausnahmen regelt der Ausschuss.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss des Ausschusses steht dem auszuschließenden Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen zu.

Der Ausschuss hat die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen; bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes und mit ihr alle Ansprüche.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt bei Wahlen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind alle erwachsenen Mitglieder und der Jugendgruppensprecher für die Jugendgruppe mit einer Stimme.
2. Alle Mitglieder des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* nehmen aktiv am sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsleben teil und haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Vereinsordnung und die darin enthaltenen Unterordnungen sind für alle Mitglieder des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* verbindlich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.



§ 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss
4. Die Kassenprüfer

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Ausschuss aufgrund wichtiger außerordentlicher Umstände beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im 1. Quartal des Geschäftsjahres.
Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt per E- Mail bzw. durch Veröffentlichung auf der Homepage mindestens 3 Wochen vor der Versammlung. Bei Mitgliedern, die über keine E-Mail-Adresse bzw. keinen Internetanschluss verfügen, erfolgt die Einladung schriftlich.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse oder Postanschrift. Der Termin zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben, damit Anträge fristgemäß gestellt werden können.

Die Einladung muss die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung enthalten. Anträge von Mitgliedern zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung müssen dem Ausschuss schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn diese schriftlich gestellt sind und die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht.

Anträge können gestellt werden:

- a) vom Ausschuss
 - b) von den Mitgliedern.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag kann ein Versammlungsleiter ernannt werden.
 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Geheime Abstimmung erfolgt, sobald sie auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.



8. Die Wahrnehmung des Stimmrechts ist nur persönlich bei Anwesenheit möglich, Briefwahl bzw. Vollmachtserteilung ist nicht zugelassen.
9. Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Berichte des Beirates
 - e) Entlastung des Ausschusses
 - f) Neuwahl und Bestellung des Ausschusses (ohne Jugendgruppensprecher)
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Dringlichkeitsanträge

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schatzmeister

Diese bilden auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigten sind an die Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Mitgliederversammlung gebunden. Die Bestimmungen der §§ 664 bis 670 BGB finden Anwendung.

Der Vorstand muss aus drei Personen bestehen. Eine Personalunion ist hier nicht zulässig.

Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied stattfinden.

§ 10 - Der Ausschuss

Der Ausschuss wird durch den Vorstand und den Beirat gebildet.

Der Beirat besteht aus den Aufgabenbereichen:

4. Schriftführer - 5. Erster Gerätewart - 6. Zweiter Gerätewart - 7. Trainingsleiter - 8. Ausbildungsleiter - 9. Jugendgruppensprecher - 10. Jugendgruppenleiter - 11. Öffentlichkeitsarbeit - 12. Veranstaltungsleiter - 13. Beisitzer
- Bei Bedarf kann der Ausschuss durch weitere Beiratsmitglieder/Ressorts durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Eine Personalunion maximal zweier Ämter ist zulässig. Diese kann aus zwei Beiratsämtern, oder eines Vorstandsamtes mit einem Beiratsamt gebildet werden.

Der Ausschuss wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendgruppensprecher wird in der Jugendvollversammlung gewählt. Wahlen finden jährlich statt, wobei jeweils die Hälfte des Ausschusses gewählt wird.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

Erster Vorsitzender - Gerätewart - Ausbildungsleiter - Jugendgruppenleiter – Öffentlichkeitsarbeit — Zweiter Beisitzer

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

Zweiter Vorsitzender - Schatzmeister - Schriftführer - Trainingsleiter - Veranstaltungsleiter – Erster Beisitzer

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des zu besetzenden Postens.

Eine Wiederwahl der Mitglieder des Ausschusses ist zulässig.



Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied des Beirates aus, so ist der Ausschuss befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode ein Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

Bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht ist der Ausschuss befugt, die beanstandeten Regelungen der Satzung mit 2/3 Mehrheit zu ändern.

§ 11 - Die Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für die kommenden 2 Geschäftsjahre gewählt. Der 1. Kassenprüfer wird in Jahren mit ungerader Jahreszahl, der 2. Kassenprüfer in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Sie haben die Buchführung des Schatzmeisters mindestens einmal während des Geschäftsjahres zu prüfen. Eine Prüfung der Jugendkasse wird ebenfalls durch die Kassenprüfer vorgenommen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

§ 12 - Verantwortliche des Vereins

Verantwortliche im Sinne dieser Begriffsdefinition sind bei der Durchführung tauchsportlicher Veranstaltungen Tauchlehrer und Trainer.

In allen anderen Belangen gemäß § 9 die Vorstandsmitglieder.

§ 13 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Verwendung der Geldmittel

Die dem Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Zuschüssen und Spenden zur Verfügung stehenden Geldmittel dürfen nur für folgende Belange verwendet werden:

1. Anschaffung und Wartung von Tauchausrüstungen im Vereinsbestand für Aus- und Fortbildung.
2. Anschaffung und Wartung von Vereinskompressoren.
3. Sonstige Geräte und Mittel zur Aus- und Fortbildung.
4. Anschaffung von Geräten und Mitteln zum Training.
5. Anschaffung von medizinischen Geräten, Medikamenten u.a. zur Notfallausrüstung.
6. Kostenerstattung von Seminar/Lehrgangskosten von Mitgliedern die sich als Trainer und Tauchlehrer fortbilden müssen, sowie für Seminare von Gerätewarten, Trainingsleitern, Trainings- und Übungshelfern, Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden und Schatzmeistern.
7. Als Zuschuss bzw. zur Kostendeckung von Vereinsveranstaltungen.
8. Als Aufwandsentschädigung von vereinsfremden Referenten bei Vereinsveranstaltungen.
9. Für besondere Aufwendungen. Diese bedürfen der Beschlussfassung durch den Ausschuss.

§ 15 - Vereinsordnung

Der *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* muss sich eine Vereinsordnung zur Regelung der internen Belange (z.B. Geschäftsordnung, Ausbildungsordnung, Geräteordnung, Badeordnung etc.) aufstellen. Diese Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.



Die Vereinsordnung und deren inhaltliche Ausgestaltung wird durch den Ausschuss beschlossen. Die Vereinsordnung wird als Anhang zur Satzung geführt und gemäß § 3 Abs. 5 im Internet veröffentlicht.

§ 16 - Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 17 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung darf nur als Antrag „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Ausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - b) von 3/10 der Mitglieder schriftlich gefordert worden ist.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Wenn diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, so ist innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt ist bei der Einladung hinzuweisen.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
Die Abstimmung ist offen und namentlich durchzuführen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder beim Entfallen des gemeinnützigen Zwecks ist das Vereinsvermögen und seine technischen Ausrüstungsgegenstände zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports, zu verwenden. Ein Beschluss über die Verwendung ist in der abschließenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen.
Die Ausführung dieses Beschlusses darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Als Liquidatoren werden die Vorstandsmitglieder mit denselben Vertretungsbefugnissen eingesetzt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

§ 18 - Datenschutz

Die allgemein gültigen Datenschutzverordnungen und -gesetze finden Anwendung. Regelungen dazu werden in der Vereinsordnung geführt.

§ 19 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

(Satzung in der Beschlussfassung vom 03.02.2017)



Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Hinweis

A) Geschäftsordnung

- A.1 - Aufgaben des Ausschusses
- A.2 - Der erste Vorsitzende
- A.3 - Der zweite Vorsitzende
- A.4 - Der Schatzmeister
- A.5 - Der Schriftführer
- A.6 - Der Gerätewart
- A.7 - Der Trainingsleiter
- A.8 - Der Ausbildungsleiter
- A.9 - Der Jugendgruppenleiter
- A.10 - Der Jugendgruppensprecher
- A.11 - Veranstaltungsleiter
- A.12 - Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- A.13 - Die Beisitzer

B) Ausbildungsordnung

- B.1 - Allgemein
- B.2 - Aus- und Fortbildung
- B.3 - Jugendleiter / Trainer / Tauchlehrer

C) Geräteordnung

D) Füllordnung

E) Badeordnung

- E.1 - Ärztliche Untersuchung
- E.2 - Verhalten im Verein
- E.3 - Sportunfälle
- E.4 - Training

F) Gebühren/Beitragsordnung

- F.1 - Grundlagen
- F.2 - Beitragspflicht
- F.3 - Befreiungen
- F.4 - Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage
- F.5 - Beitragsentrichtung
- F.6 - Beitragsfälligkeit
- F.7 - Verzugsfolgen
- F.8 - Ausbildungsgebühren
- F.9 - Leihgebühren
- F.10 - Inkrafttreten

G) Jugendordnung

- G.1 - Name und Mitgliedschaft
- G.2 - Aufgaben und Ziele
- G.3 - Jugendvollversammlung
- G.4 - Jugendausschuss
- G.5 - Jugendkasse
- G.6 - Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung
- G.7 - Sonstige Bestimmungen

H) Datenschutz

I) Inkrafttreten



Allgemeiner Hinweis

Die personenbezogenen Beschreibungen in dieser Vereinsordnung sind in der Regel in der männlichen Form ausgeführt. Dies dient lediglich der Vereinfachung und soll keine Diskriminierung gegenüber dem weiblichen Geschlecht darstellen.

A) Geschäftsordnung

A.1 - Aufgaben des Ausschusses

Sind die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses, die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Ausschuss hat mündlich an ihn herangetragene Anregungen und Anträge von Mitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.

Der Ausschuss arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit.

Der Ausschuss wird vom ersten Vorsitzenden mindestens viermal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Ausschusssitzung einberufen.

Auf Antrag dreier Ausschussmitglieder kann eine außerordentliche Ausschusssitzung einberufen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Die Ausschusssitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

Der erste Vorsitzende informiert die Vereinsmitglieder über die Inhalte der Ausschusssitzung.

Die Mitglieder des Ausschusses arbeiten eigenverantwortlich in ihren jeweiligen Ressorts. Über die laufenden Aktivitäten ist in den Ausschusssitzungen zu berichten.

Die Mitglieder des Ausschusses haben stets an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben in ihren Ressorts eigeninitiativ wahrzunehmen. Erfüllt ein Mitglied des Ausschusses seine Aufgaben nicht, unvollständig oder schleppend, ist es von der Möglichkeit der Wiederwahl in den Ausschuss ausgeschlossen.

Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung bei vorliegendem Antrag mit einfacher Mehrheit.

A.2 - Der erste Vorsitzende

Der erste Vorsitzende leitet geschäftsführend den Verein und die Ausschusssitzungen. Ihm obliegt die Vertretung und Repräsentation des Vereins nach außen.

A.3 - Der zweite Vorsitzende

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit, mit allen Kompetenzen.

A.4 - Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und erledigt die anfallenden Zahlungsverpflichtungen. Die Jugendkasse wird ebenfalls von ihm geführt.

Durch eine ordnungsgemäße Buchführung führt er den Nachweis über Ausgaben und Einnahmen. Die Erstellung und Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen muss von zwei Vorstandsmitgliedern erfolgen.

Der Schatzmeister hat sich und die Vereinsmitglieder über die bestehenden Versicherungen des WLT, WLSB und VDST sowie die laufenden Änderungen zu informieren und die versicherungsrechtlichen Angelegenheiten zu regeln.

Der Schatzmeister überwacht bestehende Termine und beantragt zu diesen die Zuschüsse der jeweiligen Verbände. Weiterhin obliegt ihm die gesamte Mitgliederverwaltung.



A.5 - Der Schriftführer

Der Schriftführer protokolliert die Inhalte der Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlung. Er leitet jedem Mitglied des Ausschusses eine Ausfertigung des Protokolls innerhalb von 14 Tagen zu.

Eine Mehrfertigung hiervon wird in einem Vereinsordner abgelegt. In diesen Vereinsordner kann jedes Mitglied Einblick nehmen.

A.6 - Der Gerätewart

Der Gerätewart ist für die Wartung der technischen Gegenstände und des Kompressorraumes des Vereins zuständig. Beim Nachweis entsprechender Lehrgänge, die ihn zur Wartung von technischen Ausrüstungsgegenständen autorisieren, kann er die Inspektion und Wartung der technischen Vereinsgegenstände selbst ausführen.

A.7 - Der Trainingsleiter

Der Trainingsleiter leitet die Trainingsstunden des Vereins in Hallenbad. Er hat sich durch entsprechende Aus- und Fortbildung die notwendige Qualifikation zur Durchführung seines Amtes zu verschaffen. Er kann zur Durchführung des Trainings geeignete Vereinsmitglieder als Trainingshelfer hinzuziehen. Er hat dazu einen Trainingsplan zu erstellen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

A.8 - Der Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter führt die praktische und theoretische Tauchaus- und Fortbildung im Verein gemäß den Richtlinien des VDST durch und muss mindestens eine gültige Trainerlizenz haben.

Er hat sich durch entsprechende Aus- und Fortbildung die notwendige Qualifikation zur Durchführung seines Amtes zu verschaffen.

Der Ausbildungsleiter kann zur Ausbildung auch Vereinsmitglieder als Helfer hinzuziehen, die hierfür geeignet sein müssen.

A.9 - Der Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter leitet die Jugendgruppe und vertritt diese voll geschäftsfähig. Der Jugendgruppenleiter muss volljährig sein.

A.10 - Der Jugendgruppensprecher

Der Jugendgruppensprecher ist der durch die Jugendgruppe selbst aus ihren Reihen gewählte Vertreter der Jugendgruppe. Er ist für alle Belange der Jugendgruppe zuständig.

A.11 - Veranstaltungsleiter:

Der Veranstaltungsleiter sollte über die notwendigen organisatorischen Fähigkeiten verfügen. Er kann zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen Vereinsmitglieder hinzuziehen. Er hat alle geplanten Veranstaltungen selbst zu veröffentlichen oder dies über das Rundschreiben zu veranlassen.

A.12 - Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit sollte über die hierfür notwendigen Fähigkeiten verfügen. Er hat über alle wesentlichen Aktivitäten des Vereins entsprechende Berichte für die Presse zu erstellen und dieser zu Veröffentlichung zuzuleiten.

Er soll gute Verbindungen zu den Medien (ständigen Ansprechpartnern) aufbauen und erhalten und ist außerdem für die Pflege und Aktualität der vereinseigenen Homepage verantwortlich.



A.13 - Die Beisitzer

Die Beisitzer als Ausschussamt sind organisatorisch nicht in eine bestimmte Funktion eingebunden. Sie haben in erster Linie bei der Entscheidungsfindung von Ausschussbeschlüssen mitzuwirken, völlig unabhängig von funktionsbezogenen Ausschussämtern.

Ferner sollen die Beisitzer durch ihre Tätigkeit in allen Bereichen der Ausschussarbeit unterstützend tätig werden, in welchen es erforderlich ist.

B) Ausbildungsordnung

B.1 - Allgemein:

Die Aus- und Fortbildung im *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* erfolgt nach den Richtlinien des VDST. Zur Ausbildung ist die Mitgliedschaft nicht erforderlich.

Der Beginn der Ausbildung und der Ausbildungsplan werden vom Ausbildungsleiter in Abstimmung mit dem Ausbildungsteam festgelegt.

Die für die Ausbildung abzurechnenden Kosten ergeben sich aus der Gebühren/Beitragsordnung.

B.2 - Aus- und Fortbildung

Die Kostenerstattung für anstehende Aus- und Fortbildungen muss vom Gesamtvorstand in Verbindung mit dem Ausbildungs- bzw. Jugendleiter mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

B.3 - Jugendleiter / Trainer / Tauchlehrer:

Die Ausbildung von Vereinsmitgliedern zum JL/Trainer/TL erfolgt mit Beschluss des Ausschusses. Die Anmeldung erfolgt durch den Ausbildungsleiter.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Ausschuss die Kostenerstattung der Ausbildungskosten des betreffenden Mitgliedes zum JL/Trainer/TL beschließen.

Folgende Kosten können erstattet werden:

Jugendleiter:	Lehrgangskosten inkl. Prüfungsgebühren
Trainer:	Kosten für Grund-, Fachkurs und Prüfungswoche
Tauchlehrer:	Lehrgangskosten für Theorie und Praxis inkl. Übernachtung

Berechnungsgrundlage ist jeweils das günstigste Fachkurs-Angebot der Verbände.

Die Kostenerstattung für jeden Ausbildungsabschnitt ist einmalig.

Ein Rechtsanspruch zur Kostenerstattung besteht nicht.

Die Kosten werden bei Fälligkeit mit der Anmeldung vom auszubildenden Mitglied vorfinanziert.

Das Mitglied erklärt sich bereit, nach Erwerb der entsprechenden Lizenzen im Bereich des Trainings, der Jugendgruppe bzw. der Ausbildung aktiv tätig zu sein. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Tätigkeit durch das ausgebildete Vereinsmitglied wird ab dem Jahr der Ausbildung auf einen Zeitraum von fünf Jahren jeweils zum Jahresende 1/5 der entstandenen Kosten vom Verein an das Mitglied erstattet. Bei Aufgabe der ehrenamtlichen Tätigkeit wird die Erstattung durch den Verein eingestellt. Eine Entscheidung hierüber ist im Ausschuss zu treffen.

C) Geräteordnung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf Füllung seines Drucklufttauchgerätes an der vereinseigenen Kompressoranlage, sofern das Drucklufttauchgerät die gültigen Zulassungen des Herstellers besitzt. Die gültige Prüfung muss durch den TÜV-Stempel auf der Flasche zu erkennen sein. Diese Frist darf nicht überschritten werden. Die Flasche muss mit dem Namen des Eigentümers gut leserlich beschriftet sein. Für Drucklufttauchgeräte, die erkennbare oder **nicht erkennbare Schäden** (siehe nachfolgender Absatz) aufweisen,



besteht kein Anspruch auf Füllung. Die Entscheidung welche Flasche gefüllt werden darf, trifft im Kompressorraum eigenverantwortlich die füllberechtigte Person. Im Zweifel ist die Flasche nicht zu füllen, und mit einem GESPERRT-Ring zu versehen. In diesem Fall ist sofort der 1. Vorsitzende oder der Gerätewart zu informieren, die dann weitere Schritte einleiten.

Nicht erkennbare Schäden können zum Beispiel durch Verunreinigung der Flasche im Inneren, oder durch mechanische Beschädigungen, wie Umfallen, oder Überhitzung entstanden sein. Jeder Flaschenbesitzer ist verpflichtet, bei solchen Verdachtsmomenten die Flasche von einer autorisierten Person prüfen zu lassen. Nach der **Betriebssicherheitsverordnung** und den Angaben in der Füllordnung, ist aber die Person verantwortlich, welche die Flasche füllt. **Die Haftung beim Füllvorgang geht auf die füllende Person über.**

Es können vereinseigene Geräte an Mitglieder ausgeliehen werden, sofern diese nicht in dem entsprechenden Zeitraum für vereinseigene Veranstaltungen benötigt werden. § 6 Absatz 4 der Satzung ist dabei zu berücksichtigen. Im Rahmen der clubeigenen Ausbildung können Gerätschaften auch an Nichtmitglieder verliehen werden. Selbstverursachte, oder fremdverursachte Schäden müssen durch den Ausleiher gemeldet und kostenpflichtig ersetzt werden. Auftretende Verschleißschäden während des Verleihs werden durch den Verein getragen. Die Beurteilung der Schäden dürfen nur durch den ersten Vorsitzenden, oder vom Gerätewart vorgenommen werden.

Das Verleihen von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen darf nur durch Ausschussmitglieder, Tauchlehrer und lizenzierte Trainer des Vereins erfolgen.

Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Gerätschaften in dem ausliegenden Verleihnachweis dokumentiert werden. Der Verleihnachweis muss genau und gut leserlich ausgefüllt werden und die Ausrüstungsgegenstände vor und nach dem Ausleihen sorgfältig auf Funktion und Beschädigung geprüft werden. Besonders die Funktionen von Lungenautomaten, Jackets und sicherheitsrelevanten Ausrüstungsteilen sind vor und nach dem Ausleihen ordentlich zu prüfen.

Die Verleihgebühr für clubeigene Ausrüstungsgegenstände ist auf dem jeweils gültigen Verleihnachweis angegeben. Verleihlisten und Verleihgebühren werden vom Gerätewart archiviert und über den Schatzmeister abgerechnet. Während der Ausbildung entfällt die Ausleihgebühr, sofern die benötigten Gerätschaften zum Zweck der Ausbildungsinhalte und Ziele benötigt werden.

Das Entleihen von Ausrüstungsgegenständen ohne vorherige Genehmigung, oder ohne Ausfüllen des Verleihnachweises ist ausdrücklich verboten und wird unverzüglich dem Vorstand gemeldet. Ebenso ist es verboten Ausrüstungsgegenstände zweckentfremdet zu verwenden.

D) Füllordnung

Diese Ordnung gilt für das Betreiben der clubeigenen Füllanlage.

Diese Füllordnung ist abgeleitet aus:

- den Leitvorschriften, hierbei insbesondere das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt.
- den Durchführungsverordnungen, hierbei insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Diese Verordnung regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit. Der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des Betrieblichen Arbeitsschutzes.
- den Zuständigkeitsverordnungen, hierbei insbesondere die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr.
- Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen.
- Amtlich anerkannten technischen Regeln und Richtlinien, hierbei in Anlehnung an die bis zum 31.12.2012 gültigen Technischen Regeln Druckgase (TRG) und Technischen Regeln Druckbehälter (TRB) mit dem eindeutigen Hinweis, dass diese gemäß § 27 Absatz 4 der Betriebssicherheitsverordnung zum 1. Januar 2013 außer Kraft getreten sind.
- Richtlinien, Verzeichnisse, Leitlinien und anderen veröffentlichten Vorschriften.

In der weiteren Erklärung stehen Begriffe aus der Betriebssicherheitsverordnung, welche im aktuellen Anwendungsfall auf den Tauchclub Seepferdle angepasst wurden.



Betreiber, Arbeitgeber	Tauchclub Seepferdle
Arbeitsmittel	Kompressor und gesamte Füllanlage. Diese ist beim Tauchclub Seepferdle nicht erlaubnispflichtig, da die Anlage ortsbeweglich ist und die Druckgasbehälter nur für den Club, oder für Clubmitglieder gefüllt werden. Die Anlage wird nicht gewerbsmäßig betrieben.
Arbeitsstoffe	zu verdichtende Medien und, oder Gaszusätze
Arbeitsbereich	Kompressorraum und dessen Zugänge
Arbeitsumfeld	Um- und Mitwelt beim Arbeitsbereich
Beschäftigte	Unterwiesene Clubmitglieder mit geltender Füllberechtigung

Wichtige Begriffe aus der Betriebssicherheitsverordnung:

§ 3 BetrSichV - Gefährdungsbeurteilung

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Er hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander, oder mit Arbeitsstoffen, oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
2. Kann nach den Bestimmungen der §§ 6 und 11 der Gefahrstoffverordnung die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber folgendes zu beurteilen:
 - 2.3 Die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären.
 - 2.4 Die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrischer Entladung.
 - 2.5 Das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.
3. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

§ 9 BetrSichV - Besondere Gefahren

1. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.
2. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind, oder sein könnten, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen, oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit, oder die anderer Personen, müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist. Dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn sie haben vorsätzlich, oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.
3. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit zu bringen.

§ 15 BetrSichV - Wiederkehrende Prüfungen

Wiederkehrende Prüfungen für überwachungsbedürftige Anlagen dürfen unter bestimmten Bedingungen von einer befähigten Person durchgeführt werden.



Allgemeine, ohne Ausnahmen geltende Vorschriften zur Füllordnung des Tauchclub Seepferdle

1. Es dürfen keine Druckgasbehälter gefüllt werden, die noch Reste von Mischgasen enthalten.
2. Es dürfen keine Nitrox-Mischungen an der Kompressorenanlage gefüllt werden.
3. Es dürfen auch keine mit Sauerstoff vorgefüllte Flaschen aufgedrückt werden.
4. Es dürfen ausschließlich Druckgasbehälter gefüllt werden, wenn
 - 4.3 der Druckgasbehälter mit der Jahresangabe der nächsten Prüfung und dem Prüfzeichen versehen ist und das angegebene Datum der nächsten Prüfung noch nicht verstrichen ist.
 - 4.4 der Druckgasbehälter keine Mängel aufweist, durch die eine Gefährdung eintreten könnte.
 - 4.5 Es dürfen nur Druckgasbehälter gefüllt werden, die für Druckluft zulässig sind.
 - 4.6 Es dürfen nur clubeigene oder DTG's von Mitgliedern des Tauchclub Seepferdle gefüllt werden.
 - 4.7 Die Füllanlage darf nur von Mitgliedern des Tauchclub Seepferdle bedient werden, die
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - die erforderliche Sachkenntnis besitzen und
 - erwarten lassen, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen und
 - die jährlich zu wiederholende Füllgenehmigung vorweisen können und
 - die Angaben aus der Geräte- und Füllordnung verstanden haben und danach handeln.
5. Zur Erlangung der erforderlichen Sachkunde werden Clubmitglieder vor Aufnahme der Fülltätigkeit bzw. jährlich wiederholend über die besonderen Gefahren beim Umgang mit Druckgasen, Sicherheitsvorschriften, Maßnahmen bei Störungen und Unfällen und der Bedienung der Füllanlage unter Zugrundelegung der Bedienungsanleitung des Kompressors, der Geräteordnung, der Füllordnung, der Gefährdungsbeurteilung unterwiesen.
6. Arbeiten an der Füllanlage, egal welcher Art, dürfen nur vom Gerätewart, oder von ihm bestimmten Personen durchgeführt werden.
7. Es ist eine im Kompressorraum ausgelegte Füllliste zu führen.
8. Dritte Personen besonders Kinder, dürfen während des Betriebes nicht im Kompressorraum sein.
9. Das Betreten des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung durch die Firma OTRA, oder vom Tauchclub Seepferdle übernommen.
10. Leere DTG's sind mit einem weißen Kunststoffring zu kennzeichnen, gesperrt durch einen GESPERRT-Ring,
11. Die zugewiesenen Flächen im Kompressorraum müssen zwingend eingehalten werden.

E) Badeordnung

E.1 - Tauchtauglichkeit

Bei der Ausübung des Tauchsports sind die Vorgaben des VDST zu beachten.

E.2 - Verhalten im Verein

Alle Mitglieder haben sich kameradschaftlich untereinander zu verhalten.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Bei der Ausübung des Tauchsports haben sich alle Mitglieder diszipliniert zu verhalten und gegenseitig Beistand zu leisten, es sind die vom VDST festgelegten Regeln des Tauchsports und die über das Verhalten der Taucher in der Umwelt zu beachten.

Bei Trainings-/Ausbildungsveranstaltungen im Hallenbad und bei Freiwasserexkursionen haben die Mitglieder die Anweisungen der Verantwortlichen zu befolgen.



E.3 - Sportunfälle

Bei Sportunfällen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen sind die Verantwortlichen verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand zum Einleiten weiterer notwendiger Schritte zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorstand meldet seinerseits beim Vorliegen eines meldepflichtigen Unfalles das Ereignis dem Verband Deutscher Sporttaucher und dem Württembergischen Landesverband für Tauchsport im Rahmen der vorgegebenen Fristen.

E.4 - Training

Die Anweisungen des Trainingsleiters bzw. der Trainingshelfer sind im Training für die Mitglieder verbindlich.

F) Gebühren/Beitragsordnung

F.1 - Grundlagen

- (1) Die Beiträge zur Mitgliedschaft im *Tauchclub Seepferdle e.V.* werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.
- (2) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den *Tauchclub Seepferdle e.V.*

F.2 - Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder.
- (2) Da die Berechnung der Beiträge im Jahr der Aufnahme anteilig monatsweise abgerechnet wird, erfolgt die Aufnahme (gemäß Satzung § 3) rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem der Beschluss gefasst wurde. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch die Beitragspflicht.

F.3 - Befreiungen

Der Vorstand des *Tauchclub Seepferdle e.V.* kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

F.4 - Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage

- (1) Mitgliedsbeiträge:

Erwachsenes Mitglied und dessen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	108,00 €
Familienbeitrag (Ehepaar oder 2 Erw. in einem eheähnlichen Verhältnis und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. LJ)	186,00 €
Jugendliche / Schüler / Studenten / Auszubildende / Bundesfreiwilligendienst (ab 18 Jahre nur gegen unaufgeforderten Nachweis an den Schatzmeister bis zum 31.12. des Vorjahres)	42,00 €
Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	24,00 €

- (2) Berechnungsgrundlage

Der Mitgliedsbeitrag wird im Aufnahmejahr anteilig vom Zeitpunkt der Aufnahme erhoben (z.B. Aufnahme zum 01.04. = 9/12 von 108,00 € = 81,00 € zu entrichtender Beitrag für das Aufnahmejahr in diesem Beispiel).

- (3) Aufnahmegebühren

Erwachsene	50,00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres / Schüler / Studenten / Auszubildende / Bundesfreiwilligendienst	10,00 €
Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	10,00 €



- (4) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden vom Ausschuss geregelt.

F.5 - Beitragsentrichtung

- (1) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren seitens des *Tauchclub Seepferdle e.V.* . Jedes Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigte haben dem *Tauchclub Seepferdle e.V.* eine Einzugsermächtigung mit den notwendigen Kontodaten bei einer deutschen Niederlassung eines Kreditinstitutes zu erteilen.
Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist.
- (2) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem Konto besteht.
- (3) Für jeden nicht vom *Tauchclub Seepferdle e.V.* zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch werden die dabei entstehenden Kosten belastet.
Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

F.6 - Beitragsfälligkeit

Der Beitrag ist zum 15. Januar des Beitragsjahres fällig.

F.7 - Verzugsfolgen

Ist das Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand kann vom Ausschuss aufgrund der jeweils gültigen Satzung der Ausschluss des Mitglieds beschlossen werden.

F.8 - Ausbildungsgebühren

DTSA * (Bronze) für Nichtmitglieder	180,00 €
(darin enthalten Ausbildung, Logbuch, Taucherpass, Abnahmekarte und Tauchgerät für die Dauer der Ausbildung - Bekleidung nur nach Verfügbarkeit ohne festen Anspruch)	
+ Ausbildungsunterlagen (falls nicht vorhanden)	25,00 €
weitere DTSA-Stufen	150,00 €
Spezialkurse	50,00 €
DTSA * (Bronze) für Mitglieder	
Erwachsene	140,00 €
Jugendliche / Schüler / Studenten / Auszubildende / Bundesfreiwilligendienst - Mitglieder	115,00 €
(darin enthalten Ausbildung, Logbuch, Taucherpass, Abnahmekarte und Tauchgerät für die Dauer der Ausbildung - Bekleidung nur nach Verfügbarkeit ohne festen Anspruch)	
+ Ausbildungsunterlagen (falls nicht vorhanden)	25,00 €
weitere DTSA-Stufen	40,00 €
Spezialkurse	20,00 €
Eventuell notwendige Materialien und Brevetierungsgebühren werden gesondert berechnet.	
DTSA Jugend für Mitglieder	25,00 €
DTSA Jugend für Nichtmitglieder	50,00 €



Die auf den DTSA Jugend entrichtete Gebühr wird auf das DTSA * (Bronze) angerechnet.
Diese Anrechnung erfolgt nur bei Mitgliedern.

F.9 - Leihgebühren

Die Leihgebühren für Lungenautomaten, Jackets und DTG's ergeben sich aus der Geräteordnung.

F.10 - Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft (Ankündigung in der Mitgliederversammlung vom 01.02.2013).
Anpassung gemäß Ausschussbeschluss vom 13.12.2012, 20.09.2013, 13.09.2014, 23.02.2015 und 15.11.2017.

G) Jugendordnung

G.1 - Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen MitarbeiterInnen bilden die Jugendgruppe im *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*.

G.2 - Aufgaben und Ziele

Die Jugendgruppe ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

G.3 - Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Dieser besteht aus:

der oder dem JugendgruppensprecherIn
der oder dem stellvertretenden JugendgruppensprecherIn
der oder dem JugendgruppenleiterIn
der oder dem JugendschriftführerIn
weiteren MitarbeiterInnen

Der oder die JugendgruppenleiterIn wird von der Mitgliederversammlung für den in der Vereinssatzung festgelegten Turnus gewählt. Alle anderen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf 1 Jahr gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

JugendgruppensprecherIn und deren StellvertreterIn dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Einladung zur Jugendvollversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher erfolgen.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gem. § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

G.4 - Jugendausschuss

Der oder die JugendgruppensprecherIn ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

G.5 - Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Schatzmeister geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist



verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

G.6 - Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dasselbe gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Ausschuss in Kraft.

G.7 - Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnung.

H) Datenschutz

Die gesamte Mitgliedsverwaltung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* wird vom Schatzmeister geführt und vertraulich behandelt. Zugang erhalten lediglich der Vorstand und der Jugendleiter. Die allgemein gültigen Datenschutzverordnungen und -gesetze finden Anwendung.

Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und im Württembergischen Landesverband für Tauchsport (WLT).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Mitgliedschaft personenbezogene Daten an diese Verbände weitergeleitet werden.

Der VDST hat aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen seiner Mitglieder (Vereine)

- a) eine Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- b) eine Auslandsreisekrankenversicherung in Verbindung mit einer medizinischen Taucherarzt-Hotline zu Gunsten der ordentlichen aktiven Mitglieder der Tauchsportvereine, die im VDST organisiert sind, abgeschlossen.

Die ordentliche Abwicklung dieser Versicherungen sieht vor, das einmal jährlich folgende Daten der Versicherten, an die Versicherungsgesellschaften (Gerling Konzern und Globale Krankenversicherung) übermittelt werden:

Name, Vorname, Adresse und Lebensalter.

Diese Daten werden auch von den Versicherungsgesellschaften vertraulich im Sinne des § 203 StGB behandelt und Dritten zur weiteren Auswertung nicht zur Verfügung gestellt.

Den Ausschuss-Mitgliedern bzw. Ausbildern innerhalb des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* werden zur Durchführung Ihrer Aufgaben nur bei Bedarf und lediglich für den notwendigen und vorgesehenen Zweck, ausgewählte personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt.

Weiterhin befindet sich auf der Homepage des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* im internen Bereich, also passwortgeschützt nur für Mitglieder zugänglich, eine Adressenliste, die Name, Vorname, Adresse, alle Telefonnummern, Telefaxnummer und die eMail-Adressen enthält. Die Zugangsdaten werden auf Anfrage mitgeteilt. Diese Liste soll den Mitgliedern ermöglichen, untereinander Kontakt aufnehmen zu können.

Auf besonderen Wunsch werden die Daten nicht in dieser Liste geführt. Eine spätere Änderung einer abgegebenen Erklärung ist jederzeit schriftlich möglich.

Auf der Homepage des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* werden auch Bilder und Berichte von Vereinsveranstaltungen veröffentlicht. Sollte ein Mitglied wünschen, dort nicht namentlich oder auf Bildern in Erscheinung zu treten, so ist dies dem Schatzmeister schriftlich mitzuteilen.



I) Inkrafttreten

Die Vereinsordnung tritt mit der Gültigkeit der Satzung in Kraft, alle Ergänzungen erhalten ihre Gültigkeit nach Notwendigkeit durch Ausschussbeschluss, bzw. Beschluss der Mitgliederversammlung.

(In der Beschlussfassung vom 15.11.2017)